



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SAP CLOUD BPO („Cloud-BPO-AGB“)

1. DEFINITIONEN

- 1.1 **„Verbundenes Unternehmen“** bezeichnet ein Unternehmen, das einem anderen Unternehmen kapital- und stimmrechtsmässig zu mehr als 50% gehört.
- 1.2 **„Allokation“** bezeichnet den Zuteilungsvorgang, bei dem jede Preislistenposition des vereinbarten SAP Cloud Service, die im Rahmen einer einzelnen Order Form vereinbart wird, vom Provider einem einzelnen Kunden zugewiesen wird. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass die Bereitstellung des vereinbarten SAP Cloud Service für jede Preislistenposition der Order Form nach der Allokation an einen bestimmten Kunden auf diesen spezifischen Kunden beschränkt ist. Diese Allokation kann während der Laufzeit der betreffenden Order Form nicht geändert werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass – mit Ausnahme der Ersten Order Form – der gesamte vereinbarte SAP Cloud Service dem Kunden zugeteilt wird und vom Provider nicht für eigene Geschäftszwecke genutzt werden darf. Autorisierte Nutzer, die der Provider zum Betrieb des vereinbarten SAP Cloud Service für den Kunden benötigt, sind Bestandteil der Zuteilung an den Kunden, wobei die Nutzung durch den Provider – mit Ausnahme der Ersten Order Form – für den betreffenden Kunden erfolgt.
- 1.3 **„Annual Contract Value“** oder **„ACV“** bezeichnet die Netto-Subskriptions-Vergütung für ein (1) Jahr, wie in der Order Form für einen spezifischen Kunden festgelegt.
- 1.4 **„APIs“** bezeichnet die SAP Application Programming Interfaces (Anwendungsprogrammchnittstellen) und die begleitende oder zugehörige Dokumentation, Quellcode, Tools, ausführbare Anwendungen, Bibliotheken, Subroutinen, Widgets und andere Materialien, einschliesslich sämtlicher Zugangscodes, Authentifizierungsschlüssel oder ähnlicher Mechanismen für den Zugriff auf die APIs, die dem Provider von SAP oder durch SAP-Tools oder ein SAP-Software-Development-Kit (sowie alle abgeleiteten Werke und Modifikationen davon) bereitgestellt werden und es dem Provider ermöglichen, den BPO-Service in den Cloud Service zu integrieren,
- 1.5 **„Autorisierter Nutzer“** bezeichnet eine Person, der der Provider bzw. dessen Kunde Zugriffsrechte für die Nutzung des SAP Cloud Service gewährt und bei der es sich um Mitarbeiter, Vertreter oder Geschäftspartner des
- (a) Providers oder dessen Verbundener Unternehmen, die den Cloud Service im Namen eines Kunden für die Bereitstellung von BPO-Services gemäss diesem Vertrag nutzen,
 - (b) Kunden oder dessen Verbundener Unternehmen oder
 - (c) Geschäftspartners des Kunden oder dessen Verbundener Unternehmen handelt.
- 1.6 **„BPO-Services“** bezeichnen Services des Providers zum Outsourcing von Geschäftsprozessen, die in der jeweiligen Anlage zur Solution beschrieben sind, mit denen der Provider die Verarbeitung der Geschäftsprozesse des Kunden übernimmt und ausführt.
- 1.7 **„Geschäftspartner“** bezeichnet einen Dritten, der ausschliesslich im Zusammenhang mit den internen Geschäftsvorfällen eines Kunden oder eines seiner Verbundenen Unternehmen den Cloud Service nutzt, wie z.B. Kunden, Distributoren und / oder Lieferanten.
- 1.8 **„Kontrolle“** bezeichnet die Befugnis, die Angelegenheiten einer juristischen Person zu leiten oder ihre Leitung zu steuern, durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als fünfzig Prozent (50 %) am Kapital und an den Stimmrechten
- 1.9 **„Kontrollübergang“** heisst, dass eine Partei nicht mehr der Kontrolle durch dieselben Personen oder juristischen Personen untersteht, die die Kontrolle am Wirksamkeitsdatum dieses Vertrags innehatten.
- 1.10 **„Cloud BPO Support“** bezeichnet die zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen technischen Support-Services, die SAP dem Provider für die SAP Cloud Services bereitstellt, wie im SAP BPO Cloud Support-Schedule beschrieben.
- 1.11 **„Cloud-Materialien“** bezeichnet alle Materialien, die dem Provider vor oder im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung von SAP bereitgestellt werden, einschliesslich der durch die Erbringung von Support- oder Consulting-Leistungen für den Provider oder dessen Kunden entstandenen Materialien. Cloud-Materialien beinhalten auch Materialien, die in Zusammenarbeit mit dem Provider oder dessen Kunden erstellt werden, jedoch nicht Providerdaten, Vertrauliche Informationen des Providers oder den Cloud Service selbst.
- 1.12 **„Cloud Service“** oder **„SAP Cloud Service“** bezeichnet jede spezifische von SAP unter einer Order Form bereitgestellte On-Demand-Lösung (einschliesslich Support).
- 1.13 **„Vertrauliche Informationen“** bezeichnet sämtliche Informationen, die SAP oder der Provider gegen unbeschränkte Weitergabe an Dritte schützen, oder die nach den Umständen der Weitergabe oder ihrem Inhalt nach als vertraulich anzusehen sind, einschliesslich des Vertrags selbst. Jedenfalls gelten folgende Informationen als Vertrauliche Informationen des Providers: die Kundendaten, Marketing- und Geschäftsanforderungen des Kunden oder Informationen zu seiner finanziellen Situation; und als Vertrauliche Informationen von SAP: der Cloud Service, die Dokumentation, Cloud-Materialien und Analysen gemäss Abschnitt 4.5 sowie Informationen über Forschung und Entwicklung, Produktangebote, Preisgestaltung und Verfügbarkeit von Produkten von SAP.
- 1.14 **„Vertragsjahr“** bezeichnet einen Zeitraum von 12 Monaten, ab dem Datum des Inkrafttretens (dieses BPO Cloud-Vertrags oder einer Order Form) im Falle des ersten Vertragsjahrs oder (ii) nach einem Jahrestag des Datums des Inkrafttretens im Falle eines nachfolgenden Vertragsjahrs.
- 1.15 **„Consulting Services“** bezeichnet ggf. in der Order Form vereinbarte sonstige auf den Cloud Service bezogene Beratungsleistungen, wie Implementierungs-, Konfigurations- oder Schulungsleistungen.

- 1.16 „**Kunde**“ bezeichnet einen Kunden des Providers oder dessen Verbundener Unternehmens, der die BPO-Services ausschliesslich für seine internen Geschäftszwecke nutzt und eine Kundenvereinbarung unterzeichnet hat. Bei einem Kunden darf es sich nicht um den Provider selbst oder dessen Verbundene Unternehmen handeln.
- 1.17 „**Kundenvereinbarung**“ bezeichnet eine schriftliche Vereinbarung, die zwischen dem Provider und einem Kunden geschlossen wurde und auf deren Grundlage ein Kunde BPO-Services vom Provider bezieht.
- 1.18 „**Daten**“ bezeichnet jegliche Inhalte, Materialien, Daten und Informationen, die von Autorisierten Nutzern im Produktivsystem eines SAP Cloud Service erfasst werden oder die der Kunde oder Provider aus dessen Nutzung ableitet und im SAP Cloud Service speichert (z.B. kundenspezifische Berichte). Die Daten und die daraus abgeleiteten Daten beinhalten keine Vertraulichen Informationen von SAP.
- 1.19 „**Dokumentation**“ bezeichnet die technische und funktionale Dokumentation von SAP für den Cloud Service sowie ggf. Beschreibungen von Rollen- und Verantwortlichkeiten (Roles and Responsibilities), in der jeweils gültigen Fassung, die dem Provider mit dem Cloud Service verfügbar gemacht werden.
- 1.20 „**DPA**“ bezeichnet die in einer Order Form referenzierte Vereinbarung über die Vereinbarung über die Datenverarbeitung (Data Processing Agreement) für SAP Cloud Services.
- 1.21 „**Erste Order Form**“ bezeichnet die erste, obligatorische Order Form, die gemäss der Anlage zur Solution geschlossen wird. Die Erste Order Form ist dem Provider – nicht dem Kunden – zugeteilt.
- 1.22 „**IP Rechte**“ bezeichnet ohne Einschränkung alle Patente und sonstigen Rechte an Erfindungen, Urheberrechte, Marken, Geschmacksmuster und andere Schutzrechte und sämtliche damit im Zusammenhang stehende Verwertungs- und Nutzungsrechte.
- 1.23 „**Logo**“ bezeichnet das SAP-Partnerlogo, wie in den SAP Partner Logo Usage Guidelines beschrieben.
- 1.24 „**Order Form**“ bezeichnet jede von SAP und dem Provider unter Bezugnahme auf diesen Vertrag geschlossene Order Form, einschliesslich Informationen zum Kunden des Providers, zu den vereinbarten SAP Cloud Services, zum Vertragsgebiet, den Support-Bedingungen, der Preisgestaltung für die SAP Cloud Services und den preisbezogenen Bedingungen sowie zu anderen Bedingungen für die Bereitstellung des SAP Cloud Service. Die zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Order-Form-Vorlage wird von SAP entweder direkt oder über einen Weblink bereitgestellt.
- 1.25 „**Währung der Order Form**“ bezeichnet die Währung, in der alle Berechnungen zu oder in einer ursprünglichen Order Form oder Order Form erfolgen, sofern dort nicht abweichend vereinbart. Die Währung der Order Form ist die Währung, die für die Preisgestaltung des SAP Cloud Service angewandt wird. Sie richtet sich (sofern nicht anderweitig vereinbart) nach dem Land, in dem der Kunde, wie in der Order Form angegeben, ansässig ist und kann von der Zahlungswährung abweichen.
- 1.26 „**Laufzeit der Order Form**“ bezeichnet die in der Order Form vereinbarte Laufzeit eines Cloud Service.
- 1.27 „**Bestellinformationen**“ bezeichnet (i) einen Verweis auf diesen Vertrag; (ii) den Namen des Kunden; (iii) den SAP Cloud Service, für den der Provider Nutzungsrechte für einen spezifischen Kunden bezogen hat, und die Gesamtzahl der Autorisierten Nutzer (oder andere in der Order Form aufgeführte Nutzungsmetriken) für jedes Produkt; (iv) die Nutzungsvergütung, die für die SAP Cloud Services fällig wird sowie die Länge der Subskriptionslaufzeit; (v) die Kontaktinformationen für die Abrechnung beim Provider und andere derartige Informationen, wie im Formular der Order Form abgefragt.
- 1.28 „**Zahlungswährung**“ bezeichnet die Währung, in der SAP dem Provider Rechnungen wie in der Order Form festgelegt, stellt.
- 1.29 **Platform Cloud Service** hat die in den Ergänzenden Bedingungen festgelegte Bedeutung.
- 1.30 „**Preislistenposition**“ bezeichnet diejenigen SAP Cloud Services, die in der Anlage zur Solution dieses Vertrags angegeben sind. Die Parteien können mittels schriftlicher Vereinbarung weitere Preislistenpositionen hinzufügen.
- 1.31 „**Plattformanwendung des Providers**“ bezeichnet eine vom Provider entwickelte Anwendung oder eine Zusammenstellung zusammenhängender Funktionen, die bzw. der in einem Platform Cloud Service implementiert ist und zur Ausführung in oder mit den Platform Cloud Services für den Zugriff durch die Kunden die Tools nutzt.
- 1.32 „**Provider-Service**“ bezeichnet vom Provider gehostete Online-Services (sofern zutreffend), wie in der Anlage zur Solution beschrieben, die der Provider Kunden im Vertragsgebiet mittels Remote-Zugriff über das Internet als Teil des BPO-Service zu Verfügung stellt. Plattformanwendungen des Providers gelten als Provider-Services.
- 1.33 „**Verbleibende Erinnerungen**“ bezeichnet Informationen in nicht dinglicher Form, die nicht zielgerichtet und ohne Hilfe im Gedächtnis von Personen verbleiben, welche Zugriff auf die Vertraulichen Informationen hatten, z.B. darin enthaltene(s) Ideen, Konzepte, Know-how oder Verfahren, sofern diese Personen die Informationen nicht zu dem Zwecke studiert haben, sie aus dem Gedächtnis wiederzugeben.
- 1.34 „**SAP-Policies**“ bezeichnet die in einer Order Form referenzierten operativen Richtlinien und Policies, die SAP für die Erbringung und den Support des Cloud Service anwendet.
- 1.35 „**Vertragsgebiet**“ bezeichnet die Länder, die in der Anlage zur Solution definiert sind, und es gilt Abschnitt 11 dieser SAP-Cloud-BPO-AGB (Einfuhr- und Ausfuhrkontrolle).

- 1.36 „Tools“ hat die in den Ergänzenden Bedingungen festgelegte Bedeutung.
- 1.37 „Marken“ bezeichnet die Marken, Handelsnamen, Dienstleistungsnamen, proprietären Begriffe, Symbole sowie sonstigen Logos von SAP, SAP SE sowie ihrer Verbundenen Unternehmen oder Lizenzgeber.
- 1.38 „Nutzungsmetrik“ (oder „Usage Metric“) bezeichnet die Nutzungsparameter für die Bestimmung des vereinbarten Nutzungsvolumens und die Berechnung der jeweiligen Vergütung für einen Cloud Service gemäss der Order Form.

2. NUTZUNGSRECHTE UND EINSCHRÄNKUNGEN

2.1. EINRÄUMUNG VON RECHTEN

(a) Nutzungsrechte am Cloud Service für den Provider

SAP gewährt dem Provider ein einfaches, nicht übertragbares Recht, den SAP Cloud Service (einschliesslich dessen Implementierung und Konfigurierung), die Cloud-Materialien und die Dokumentation im Vertragsgebiet ausschliesslich dafür zu nutzen, um (i) eine Integration zwischen dem SAP Cloud Service und dem Provider-Service zu entwickeln; (ii) die BPO-Services gemäss den in der Ersten Order Form beschriebenen Bedingungen gegenüber potenziellen Kunden zu demonstrieren und (iii) Kunden für den SAP Cloud Service und die Provider-Services einheitlich Support bereitzustellen. Diese Nutzungsrechteeinräumung gilt gleichermassen für die Cloud-Materialien und die Dokumentation.

(b) Subskription des Cloud Service

SAP gewährt dem Provider ein einfaches, nicht übertragbares Recht, den SAP Cloud Service im Vertragsgebiet ausschliesslich zum Zweck der Abwicklung der internen Geschäftsvorfälle von Kunden und deren Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von BPO-Services zu nutzen. Der Provider erbringt den SAP Cloud Service für die Kunden nur in Übereinstimmung mit diesem Vertrag, einschliesslich der in Abschnitt 2.2 aufgeführten Einschränkungen, der Mindestbedingungen in Abschnitt 3.1 und der Order Form.

(c) Nutzungsrecht für SAP

Der Provider räumt SAP ein weltweites, gebührenfreies, einfaches Nutzungsrecht ein, zum Zweck der Ausübung der vertragsgemässen Rechte und Pflichten von SAP aus diesem Vertrag die Plattformanwendung des Providers und zugehörige Daten (i) verwenden, vervielfältigen, übertragen, anpassen, modifizieren, übersetzen, veröffentlichen, verbreiten und darauf zugreifen zu dürfen, und vom Provider zur Verfügung gestellten Marken, Namen und Logos (ii) verwenden, vervielfältigen, übertragen, veröffentlichen, verbreiten und darauf zugreifen zu dürfen.

(d) Verbunde Unternehmen des Providers

SAP gewährt dem Provider ein einfaches, nicht übertragbares Recht, seine Verbundenen Unternehmen zu autorisieren, Nutzungsrechte für den Cloud Service als Teil der BPO-Services zu vermarkten und an Kunden weiterzuvertrieben. Der Provider stellt sicher, dass jedes seiner Verbundenen Unternehmen, das von ihm autorisiert wurde, Nutzungsrechte für den Cloud Service weiterzuvertrieben, dies nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrags sowie solchen Bedingungen macht, die SAP mindestens so viel Schutz gewähren wie die Bestimmungen dieses Vertrags. Der Provider haftet gegenüber SAP für jegliche Verstösse seiner Verbundenen Unternehmen gegen die Bedingungen eines solchen Vertrags in dem gleichen Umfang, wie der Provider gemäss diesem Vertrag SAP gegenüber für einen entsprechenden Verstoß selbst haften würde. Ausser den Verbundenen Unternehmen des Providers dürfen ohne schriftliche Zustimmung der SAP keine weiteren Unternehmen oder Dritte für die Vermarktung oder den Weitervertrieb der BPO-Services eingesetzt werden.

2.2. BPO-Services

Der Provider darf den SAP Cloud Service nur für die Bereitstellung der BPO-Services und zu den folgenden Bedingungen verwenden.

(a) Eingeschränktes Nutzungsrecht

Der SAP Cloud Service darf ausschliesslich (i) zur Verarbeitung von Daten für die Bereitstellung der BPO-Services in dem vertraglich vereinbarten Umfang und (ii) für den Zugriff auf durch den Provider-Service erstellte oder von diesem verarbeitete Daten genutzt werden, die zur Unterstützung der Funktionen des Provider-Service erforderlich sind („Eingeschränktes Nutzungsrecht“).

(b) Datenbankbeschränkung

Abgesehen von der Kommunikation (einschliesslich Datenübertragungen), die über APIs auf Anwendungsebene zwischen einem Cloud Service und Softwareanwendungen erfolgt, die auf einer von SAP oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen oder ihren jeweiligen Resellern oder Distributoren erworbenen Drittanbieter-Runtime-Datenbank ausgeführt werden, darf der Cloud Service weder direkt noch indirekt oder auf sonstige Weise auf diese Runtime-Datenbank(en) zugreifen.

2.3 Autorisierte Nutzer

Der Provider kann Autorisierten Nutzern die Nutzung des SAP Cloud Service ausschliesslich für die Abwicklung der internen Geschäftsvorfälle des Kunden und seiner Verbundenen Unternehmen in Verbindung mit den (Voraussetzungen und Einschränkungen der) BPO-Services gestatten. Die Zugangsdaten für den Cloud Service dürfen nicht mehrfach genutzt oder von mehreren Personen gleichzeitig verwendet werden. Sie können jedoch von einer Person auf eine andere übertragen werden, wenn der ursprüngliche Nutzer nicht mehr zur Nutzung des Cloud Service befugt ist.

2.4 Acceptable Use Policy

Dem Provider ist bei der Nutzung des Cloud Service Folgendes untersagt: (a) den Cloud Service oder die Cloud-Materialien oder die Dokumentation (soweit dies nicht nach zwingendem Recht erlaubt ist) ganz oder teilweise zu kopieren, übersetzen, disassemblieren, dekompileieren, zurückzuentwickeln oder anderweitig zu modifizieren oder abgeleitete Werke hiervon zu erstellen; die Dokumentation darf jedoch zur internen Nutzung im erforderlichen Umfang kopiert werden; (b) eine Nutzung des Cloud Service in einer Weise, die gegen anwendbares

Recht verstösst, insbesondere Übermittlung von Informationen und Daten, die rechtswidrig sind oder Schutzrechte Dritter verletzen; sowie (c) den Betrieb oder die Sicherheit des Cloud Service zu gefährden oder zu umgehen.

Wenn Dritte unbefugt auf den SAP Cloud Service zugreifen oder diesen vermarkten oder verkaufen, arbeitet der Provider mit SAP zusammen, um die Rechte von SAP durchzusetzen und zu schützen. Auf Verlangen von SAP stellt der Provider die Bereitstellung der BPO-Services für jedwede Dritten zeitweise ein, sofern und soweit derartige unbefugte Aktivitäten nicht zur Zufriedenheit von SAP ausgeräumt worden sind.

SAP und der Provider vereinbaren keinerlei Exklusivität im Hinblick auf ihre Zusammenarbeit unter dem Vertrag. Im Rahmen des Vertrages erfolgt eine Zusammenarbeit, um dem Provider die Bereitstellung von BPO-Services zu ermöglichen.

2.5 Aussetzung des Cloud Service

SAP kann den Zugang (insbes. Benutzernamen und Kennwörter) des Providers zum Cloud Service vorübergehend zur Schadensabwehr aussetzen, wenn und soweit eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass sich die weitere vertragswidrige Nutzung des Cloud Service durch den Provider, dessen Kunden, der Autorisierten Nutzer oder eines Dritten unter Verwendung der Provider-Zugangsdaten nachteilig auf den Cloud Service, auf andere SAP-Kunden oder Rechte Dritter in einer Weise auswirken könnte, das unmittelbares Handeln zur Schadensabwehr erforderlich macht. SAP benachrichtigt den Provider unverzüglich über eine solche Aussetzung. Soweit die Umstände dies gestatten, wird der Provider vorab schriftlich oder durch E-Mail informiert. SAP schränkt die Aussetzung hinsichtlich Zeitraum und Umfang so ein, wie es nach den Umständen des Einzelfalls vertretbar ist.

2.6 Web-Services und Mobiler Zugriff auf den Cloud Service

Der Cloud Service kann Verknüpfungen zu Web-Services enthalten, die von SAP-Partnern und Drittanbietern auf externen Webseiten angeboten werden, die über den Cloud Service aufrufbar sind und den Nutzungsregelungen dieser Drittanbieter unterliegen. SAP vermittelt nur den technischen Zugriff auf Inhalte derartiger eingebundener Websites, für deren Inhalte ausschliesslich diese Dritten verantwortlich sind.

Autorisierte Nutzer können auf bestimmte Cloud Services über mobile Anwendungen (mobile Apps) zugreifen, die über Webseiten Dritter wie z.B. den Android oder den Apple App Store zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung der mobilen Anwendungen an sich unterliegt den Bedingungen, die beim Download / Zugriff auf die mobile Anwendung vereinbart werden, und nicht den Regelungen des vorliegenden Vertrags.

3. ALLGEMEINE PFLICHTEN UND EINSCHRÄNKUNGEN FÜR DEN PARTNER

- 3.1. Der Provider bietet dem Kunden seine BPO-Services in eigenem Namen, auf eigenes Risiko und auf eigene Rechnung an. Der Provider tritt in selbständige Vertragsbeziehungen mit dem Kunden und ist insbesondere nicht berechtigt, Aussagen im Namen von SAP zu treffen oder als Vertreter von SAP aufzutreten. Der Provider weist seine Kunden bei der Bereitstellung der BPO-Services stets darauf hin, dass SAP Inhaber aller Rechte – insbesondere IP Rechte – an der SAP Software ist.

Der Provider schliesst eine Kundenvereinbarung ab, die im Wesentlichen kein geringeres Schutzniveau für SAP bietet als der vorliegende Vertrag, einschliesslich der erforderlichen Bedingungen gemäss den Abschnitten 2 und 3 dieser Cloud-BPO-AGB und den Ergänzenden Bedingungen (zusammen die „Mindestbedingungen“). Die Kundenvereinbarung gewährt SAP, deren Verbundenen Unternehmen und Unterauftragnehmern ein einfaches Recht, Daten ausschliesslich für die Bereitstellung des Cloud Service zu verarbeiten. SAP ist in jede Kundenvereinbarung als Drittbegünstigter aufzunehmen, so dass SAP Schadenersatzforderungen stellen oder die Erstattung von Aufwendungen fordern kann, falls der Kunde gegen die Nutzungsbedingungen für den SAP Cloud Service verstösst. Der Provider macht keine Zusicherung und gibt keine Gewährleistung bezüglich der Funktionsfähigkeit oder Leistung des SAP Cloud Service, die über die in diesem Vertrag geregelten, hinausgehen. Auf Anforderung von SAP versichert der Provider gegenüber SAP, dass er mit dem Kunden eine derartige Kundenvereinbarung gemäss Abschnitt 3.1 geschlossen hat – ausser, wenn ausdrücklich etwas anderes zwischen SAP und dem Provider vereinbart wurde.

Preise und Abrechnungsmodalitäten in Bezug auf die BPO-Services werden ausschliesslich zwischen den Kunden und dem Provider geregelt. Zur Klarstellung: Die Preise für den SAP Cloud Service sollen nicht getrennt von denen für die BPO-Services aufgeführt werden.

Der Provider muss über ausreichende Einrichtungen, angemessenes Kapital, notwendige Ressourcen und geeignetes Personal für die Vermarktung und den Support der BPO-Services sowie die Erfüllung der Verpflichtungen gemäss diesem Vertrag verfügen und diese aufrechterhalten.

3.2. PLATFORM CLOUD SERVICE

- (a) Ausser der Plattformanwendung des Providers darf keine andere Software in den Platform Cloud Service hochgeladen werden. SAP stellt unter diesem Vertrag keinen Support für Plattformanwendungen des Providers bereit. Der Provider ist dafür verantwortlich, bei Upgrades der Plattformanwendung des Providers oder des Platform Cloud Service die Kompatibilität zwischen den beiden Komponenten zu erhalten.
- (b) Der Provider darf ausser im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Plattformanwendung des Providers für Kunden weder den Zugriff auf den Platform Cloud Service noch Vorteile daraus an Kunden noch an andere Dritte lizenzieren, wiederverkaufen, vermieten, verleasen oder anderweitig zur Verfügung stellen. Die Nutzung des Platform Cloud Service ist beschränkt auf die Kommunikation und den Datenaustausch zwischen der Plattformanwendung des Providers und dem Platform Cloud Service über offiziell unterstützte Platform-Cloud-Service-Schnittstellen. Entgegen etwaiger Bestimmungen in den Ergänzenden Bedingungen ist der Provider nicht berechtigt, den Kunden Rechte zu gewähren, Plattformanwendungen für die Nutzung mit dem Platform Cloud Service zu erstellen.

4. VERANTWORTLICHKEITEN UND PFLICHTEN VON SAP

- 4.1 SAP stellt den in der Order Form vereinbarten Cloud Service gemäss Abschnitt 2 zur Verfügung. SAP erbringt die in der Order Form vereinbarten Supportleistungen und (soweit vereinbart) Consulting Services. Die Beschaffenheit und Funktionalität der von SAP geschuldeten Leistungen sind abschliessend in der Order Form und den dort in Bezug genommenen Dokumenten vereinbart. Zusätzliche Leistungen oder Leistungsmerkmale schuldet SAP nicht. Soweit dem Provider ein unentgeltlicher Cloud Service zur Verfügung gestellt wird, übernimmt SAP für diesen Cloud Service keinen Support und trifft keine Service Level Zusagen. SAP kann einen unentgeltlichen Cloud Service jederzeit einstellen. Dieser Abschnitt 4.1 hat Vorrang vor abweichenden, entgegenstehenden Bedingungen dieser Cloud BPO AGB.
- 4.2 Soweit in den Ergänzenden Bedingungen nicht abweichend geregelt, wird SAP eine durchschnittliche monatliche Systemverfügbarkeit für das Produktivsystem des Cloud Service aufrechterhalten, die in der Service Level Vereinbarung („SLA“) geregelt ist, die in der Order Form referenziert wird. Erreicht SAP das SLA nicht, hat der Provider Anspruch auf einen Service Level Credit in Form einer Vertragsstrafe (Art. 160

ff. OR) wie im SLA detailliert. Der Provider hat das Service Level Credit Verfahren der SAP einzuhalten. Wenn die Gültigkeit des Service Level Credit durch SAP schriftlich oder per E-Mail bestätigt wurde, wird der Anspruch als Gutschrift auf einen zeitlich nachfolgenden Rechnungsbetrag für den Cloud Service verrechnet, oder wenn keine künftige Rechnung mehr fällig ist – als Rückvergütung gezahlt. Geleistete Vertragsstrafen werden auf etwaige Schadensersatzansprüche des Providers angerechnet. Falls SAP (i) das SLA in vier aufeinanderfolgenden Kalendermonaten oder (ii) in fünf oder mehr Kalendermonaten in einem Zeitraum von zwölf Monaten oder (iii) eine Systemverfügbarkeit von mindestens 95 % für einen Kalendermonat nicht erreicht, kann der Provider den betroffenen Cloud Service mit einer Frist von dreissig Tagen nach dem Auftreten der Nichteinhaltung schriftlich per Mitteilung an SAP kündigen. Die Kündigung wird zum Ende des Kalendermonats wirksam, in dem SAP die Kündigung erhalten hat.

- 4.3 SAP ergreift und unterhält angemessene technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz der von SAP im Rahmen des Cloud Service verarbeiteten personenbezogenen Daten, die in der Vereinbarung über die Datenverarbeitung für SAP Cloud Services, auf die in der Order Form Bezug genommen wird, in Übereinstimmung mit den anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften beschrieben sind.
- 4.4 Die Leistungsmerkmale des Cloud Service und die SAP Policies können von SAP weiterentwickelt werden und angepasst werden, um den technischen Fortschritt zu berücksichtigen oder die kontinuierliche Einhaltung geltenden zwingenden Rechts zu gewährleisten („Kontinuierliche Modifikation“). SAP informiert über die Kontinuierliche Modifikation mit angemessener Frist (in der Regel 3 Monate vor Inkrafttreten), insbesondere durch E-Mail, auf dem Support Portal, durch Release Notes oder innerhalb des Cloud Service. Sofern durch eine Kontinuierliche Modifikation berechnete Interessen des Providers nachteilig berührt sein können, so dass ihm insoweit ein Festhalten an den Vereinbarungen der Order Form nicht mehr zugemutet werden kann, kann der Provider den betroffenen Cloud Service schriftlich mit einer Frist von einem Monat bis zum Inkrafttreten der angekündigten Änderung kündigen. Sofern der Provider nicht kündigt, tritt die Kontinuierliche Modifikation zum angegebenen Datum in Kraft. SAP weist hierauf in der Information hin.
- 4.5 SAP, SAP SE und / oder ihre Verbundenen Unternehmen dürfen Analysen erstellen, in denen (teilweise) Provider- oder Kundendaten und Informationen verwendet werden, die sich aus der Nutzung des Cloud Service und der Consulting Services durch den Provider und den Kunden ergeben. Analysen werden Daten anonymisieren und aggregieren und werden als Cloud Materialien behandelt. Beispiele für die Verwendung von Analysen schliessen folgendes ein: Ressourcen- und Supportoptimierung, Forschung und Entwicklung; Prozessautomatisierung zur kontinuierlichen Verbesserung, Performanceverbesserungen, Entwicklung neuer Produkte und Services von SAP; Überprüfung der Datensicherheit und -integrität; interne Bedarfsplanung und Datenprodukte wie z.B. Branchentrends und -entwicklungen, Indices und anonymes Benchmarking.

5. PREISE, VERGÜTUNGEN, ZAHLUNG, BESTELLUNGEN UND STEUERN

5.1 PREISE, VERGÜTUNGEN UND ZAHLUNG

Die Vergütung für den SAP Cloud Service für den Provider ist in der jeweiligen Order Form in der Währung der Order Form angegeben. Alle vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

Der Provider zahlt an SAP die in der Order Form vereinbarte Vergütung. Zahlungen sind innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Rechnungsdatum fällig. SAP stellt dem Provider rückwirkend vierteljährliche Rechnungen (sofern nicht anderweitig in einer Order Form vereinbart und/oder sofern der Provider keine anderslautende Mitteilung von SAP erhält). Mit Fälligkeit kann SAP Verzugszinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes verlangen. SAP kann den Zugriff auf den Cloud Service, soweit der Provider im Zahlungsverzug ist, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vorübergehend bis zur erfolgten Zahlung verweigern. Der Provider kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche stützen.

5.2 VERGÜTUNGSERHÖHUNGEN

Soweit in einer Order Form nicht etwas abweichendes vereinbart ist, gilt für Vergütungserhöhungen Folgendes:

Die in der Order Form vereinbarte wiederkehrende Vergütung gilt für die dort vereinbarte Mindestlaufzeit. Die für eine Verlängerungslaufzeit geltende Vergütung entspricht der Vergütung der jeweils vorhergehenden Mindest- bzw. Verlängerungslaufzeit, soweit SAP die Vergütung nicht wie folgt erhöht:

(a) SAP kann die wiederkehrende Vergütung jeweils mit einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten mit Wirkung zum Beginn einer Verlängerungslaufzeit durch schriftliche Anpassungserklärung gegenüber dem Provider nach ihrem Ermessen unter Einhaltung der folgenden Grundsätze ändern:

(b) SAP darf die Vergütung höchstens in dem Umfang ändern, in dem sich der nachfolgend unter Absatz (c) genannte Index geändert hat (Änderungsrahmen). Handelt es sich um die erste Vergütungsanpassung, ist für den Änderungsrahmen die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand massgeblich. Ist bereits früher eine Vergütungsanpassung erfolgt, wird der Änderungsrahmen definiert durch die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt der vorangehenden Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der neuen Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand.

(c) Für die Ermittlung des Änderungsrahmens ist der Schweizerische Nominallohnindex des Bundesamtes für Statistik („BfS“) der Löhne für den Wirtschaftszweig „Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie“ (NOGA Lohnindex Gruppe JC 62-63) zugrunde zu legen. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist für die Ermittlung des Änderungsrahmens derjenige vom BfS veröffentlichte Index massgeblich, der die Entwicklung der durchschnittlichen Verdienste im vorgenannten Wirtschaftszweig am ehesten abbildet.

(d) Wenn der Provider nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der vorhergehenden Vertragslaufzeit die Order Form zum Ablauf dieser vorhergehenden Vertragslaufzeit kündigt (Sonderkündigungsrecht), gilt die geänderte Vergütung bei automatischer Verlängerung des Service für den Verlängerungszeitraum als vereinbart. Hierauf weist SAP in der Anpassungserklärung hin.

SAP kann die Vergütung erhöhen, wenn der Provider den SAP Cloud Service, die Nutzungsmetriken oder das Volumen für eine Verlängerungslaufzeit der Order Form reduziert. Mit Ausnahme von Vergütungserhöhungen, die gemäss Abschnitt 5.2 erfolgen, entspricht die SAP-Cloud-Service-Vergütung für Verlängerungslaufzeiten der Order Form der Vergütung für die unmittelbar vorausgegangene Order-Form-Laufzeit für denselben SAP Cloud Service, dieselben Nutzungsmetriken und dasselbe Volumen.

5.3 BESTELLUNGEN, LAUFZEITEN DER ORDER FORM, KÜNDIGUNG DER ORDER FORM

- (a) Vor Abschluss einer Kundenvereinbarung muss der Provider für jeden Kunden eine Order Form mit SAP abschliessen. Die Order Form muss sämtliche Bestellinformationen enthalten. Es werden nur vollständig ausgefüllte Order Forms von SAP bearbeitet.
- (b) SAP behält sich das Recht vor, eine Order Form nach eigenem billigen Ermessen abzulehnen, wenn der Provider den vorliegenden Vertrag verletzt oder SAP Grund zu der Annahme hat, dass der Provider oder der Kunde die IP-Rechten von SAP verletzt.
- (c) Der Provider kann während der Laufzeit der Order Form zusätzliche Einheiten vereinbarter Nutzungsmetriken durch Vereinbarung einer Erweiterung zur betreffenden Order Form („Erweiterungsvereinbarung“) hinzufügen. Ungeachtet des Datums des Inkrafttretens einer solchen Erweiterungsvereinbarung, entspricht die Laufzeit jeder Erweiterungsvereinbarung der verbleibenden aktuellen Laufzeit der Order Form und die Vergütung wird entsprechend anteilig berechnet. Bei einer Verlängerung der Order Form werden dann alle Einheiten vereinbarter Nutzungsmetriken für denselben Zeitraum verlängert.
- (d) Die vertragliche Mindestlaufzeit einer Order Form beträgt drei (3) Jahre, sofern nicht anderweitig zwischen dem Provider und SAP vereinbart. Für jede Order Form gilt zunächst die hier geregelte Mindestlaufzeit („Mindestlaufzeit“). Zum Ende der Mindestlaufzeit verlängern sich jegliche Verlängerungslaufzeiten und Erweiterungen automatisch um jeweils die Dauer der unmittelbar vorangegangenen Laufzeit der Order Form (wenn eine solche Laufzeit sechsunddreissig (36) Monate oder weniger betrug) oder um ein (1) Jahr (wenn die Laufzeit länger als sechsunddreissig (36) Monate ist) („Verlängerungslaufzeit der Order Form“). Die ordentliche (Teil-)Kündigung der Order Form ist während der Mindestlaufzeit oder einer Verlängerungslaufzeit ausgeschlossen. Der Provider kann jede Order Form mit einer Frist von mindestens einem (1) Monat vor dem Ende der Mindestlaufzeit oder der aktuellen Verlängerungslaufzeit schriftlich kündigen. SAP kann jede Order Form mit einer Frist von mindestens sechs (6) Monaten vor dem Ende der Mindestlaufzeit oder der aktuellen Verlängerungslaufzeit schriftlich kündigen. Das Recht auf ausserordentliche Kündigung und Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung muss in schriftlicher Form erfolgen. Im Falle einer Kündigung des Providers hat der Provider Anspruch auf eine anteilige Rückerstattung vorausgezahlter Vergütung für die nach dem Kündigungsdatum liegende ursprüngliche Laufzeit des jeweiligen Cloud Service.

SAP behält sich eine Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere bei mehrfacher oder grober Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (insbesondere Abschnitte 2 Nutzungsrechte und Einschränkungen, 13 Datenschutz und 8.5 Vertraulichkeit) vor.

Mit dem Ablauf der Order Form wird (i) der Zugriff des Providers auf den Cloud Service beendet; endet (ii) das Recht des Providers zur Nutzung des Cloud Service sowie aller Vertraulichen Informationen von SAP und werden (iii) die Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei gemäss dem Vertrag zurückgegeben oder gelöscht. Die ordentliche Kündigung einzelner Order Forms lässt die Wirksamkeit anderer Order Forms und den Vertrag selbst unberührt.

5.4 STEUERN

Der Provider und SAP halten die geltenden Steuergesetze und -bestimmungen ein. Sämtliche Beträge, die vom Provider an SAP zu entrichten sind, enthalten keine Dienstleistungs-, Gebrauchs-, Vermögens-, Verbrauchs- oder Mehrwertsteuer, noch Zollgebühren oder ähnliche Transaktionssteuern („Steuer(n)“), die sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt erhoben werden. Der Provider trägt sämtliche derartige Steuern mit Ausnahme von Einkommen- und Körperschaftssteuern, die von SAP zu tragen sind. Falls der Provider die Einkommens-, Körperschafts- oder eine vergleichbare Steuer in Bezug auf eine in diesem Vertrag festgelegte Zahlung an SAP einbehalten muss, ist der Provider berechtigt, diese Steuer von dem zu zahlenden Bruttobetrag einzubehalten oder abzuziehen. Der Provider muss den einzubehaltenden Steuerbetrag unter Einhaltung aller geltenden Gesetze und Doppelbesteuerungsabkommen so niedrig wie möglich halten. Bei der Einbehaltung von Steuern legt der Provider SAP einen Beleg der zuständigen Behörde, an die eine Quellensteuer gezahlt wurde, sowie alle weiteren Informationen und Dokumente vor, damit SAP in Bezug auf die Einkommenssteuer eine Steuergutschrift geltend machen kann. Sollte der Provider es versäumen, SAP einen solchen Beleg in einem angemessenen Zeitraum zur Verfügung zu stellen, ist der Provider verpflichtet, SAP den einbehaltenen Betrag auf eine entsprechende Forderung hin auszus zahlen.

6 ÜBERPRÜFUNG DER NUTZUNG, PRÜFUNG

- 6.1 Während der Laufzeit dieses Vertrags und der drei (3) darauffolgenden Jahre überwacht der Provider seine Nutzung und die Nutzung des Cloud Service durch seine Kunden und informiert SAP unverzüglich schriftlich über jede Nutzung, die über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, insbesondere, wenn sie die vereinbarten Nutzungsmetriken und -volumen übersteigt. Der Provider ist in diesem Fall verpflichtet, eine Erweiterungsvereinbarung zu unterzeichnen, welche die zusätzliche Nutzung und die zusätzliche Vergütung ausweist. Die entsprechende Vergütung entsteht von dem Tag an, seit dem die Überschreitung besteht. SAP ist berechtigt, die Vertragsgemässheit der Nutzung des Cloud Service, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Nutzungsmetriken und -volumen zu überprüfen.
- 6.2 SAP ist berechtigt, auf Kosten von SAP die Aufzeichnungen des Providers oder Dritter, die im Auftrag des Providers handeln, im Zusammenhang mit den Aktivitäten des Providers und dessen Einhaltung des Vertrags zu überprüfen. Insbesondere falls SAP Grund zu der Annahme hat, dass ein Verstoß seitens des Providers bezüglich seiner Verpflichtungen gemäss diesem Vertrag erfolgt ist oder erfolgen könnte, ist SAP berechtigt, eine Prüfung der Aktivitäten und Aufzeichnungen des Providers durchzuführen, um sich zu vergewissern, dass keine derartigen Verstöße aufgetreten sind. Auf schriftliche Anforderung des Providers wählt SAP einen unabhängigen Dritten aus, der die Prüfung durchführt. Der Provider muss bei jeder Prüfung, die von SAP oder im Namen von SAP durchgeführt wird, in vollem Umfang kooperieren.

7 SUPPORT

SAP leistet wie im SAP Cloud BPO Support Schedule und im Vertrag beschrieben für den Provider Support für den SAP Cloud Service. Der Provider muss für die Kunden Support für den SAP Cloud Service leisten.

8 IP-RECHTE UND GEHEIMHALTUNG

8.1 IP-RECHTE VON SAP

SAP, SAP SE und ihre Verbundenen Unternehmen oder ihre jeweiligen Lizenzgeber sind Inhaber aller Rechte am SAP Cloud Service, Cloud-Materialien, Dokumentation, Consulting Services, Designbeiträge, damit zusammenhängendes Wissen oder Prozesse und allen davon abgeleiteten Werke, die von SAP, SAP SE und ihren Verbundenen Unternehmen daraus entwickelt werden (zusammen „IP-Rechte von SAP“). Sämtliche Rechte an geistigem Eigentum von SAP, die dem Provider nicht im Rahmen dieses Vertrages ausdrücklich erteilt werden, bleiben

SAP, SAP SE und ihren Verbundenen Unternehmen oder ihren jeweiligen Lizenzgebern vorbehalten, einschliesslich u.a. derjenigen, die aufgrund einer Anforderung des Providers oder in Zusammenarbeit mit diesem erstellt wurden.

8.2 IP-RECHTE DES PROVIDERS

Vorbehaltlich der IP-Rechte von SAP, wie in Abschnitt 8.1 beschrieben, hat der Provider sämtliche Rechte an geistigem Eigentum an den und in Bezug auf die BPO-Services, Verbesserungen, Designbeiträgen und sämtlichen abgeleiteten Werken, die vom Provider entwickelt werden („IP-Rechte des Providers“), inne. Sämtliche Rechte an geistigem Eigentum des Providers, die SAP nicht ausdrücklich vom Provider eingeräumt werden, bleiben dem Provider vorbehalten.

8.3 VERZICHT AUF GELTENDMACHUNG

Das Recht zur Erstellung und Verwendung von Plattformanwendungen und einer Integration (siehe Abschnitt 2.1 a)) durch den Provider besteht nur, wenn sich der Provider zuvor verpflichtet, gegenüber SAP, SAP SE oder ihren Verbundenen Unternehmen aus IP-Rechten des Providers an solchen Plattformanwendungen und einer Integration keine Ansprüche zu erheben. Insbesondere ist SAP jederzeit berechtigt, Plattformanwendungen und Integrationen mit Funktionen zu entwickeln, zu nutzen und zu vertreiben, deren Funktionen ganz oder teilweise identisch mit Plattformanwendungen und einer Integration des Providers sind; wobei SAP nicht berechtigt ist, Software-Code des Providers zu kopieren.

Es steht jeder Partei frei, die Erinnerungen, die aus dem Zugriff auf oder die Arbeit mit den Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei entstanden sind, zu einem beliebigen Zweck zu nutzen.

8.4 MARKEN; LOGOS

- (a) SAP gewährt dem Provider ein einfaches, widerrufliches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung des SAP-Partnerlogos („SAP-Providerlogo“), nach Massgabe der SAP Provider Branding and Communication Guidelines („Richtlinien“). SAP stellt dem Provider auf dessen schriftliche Anfrage die neueste Version der SAP-Richtlinien zur Verfügung. SAP stellt im Rahmen dieses Vertrages kein anderes Nutzungsrecht für eine andere Marke zur Verfügung. Auf Anfrage von SAP stellt der Provider Verwendungsbeispiele des SAP-Providerlogos zur Verfügung.
- (b) Die Verwendung der Marken muss den Richtlinien oder anderen derartigen Anforderungen für die Verwendung der SAP-Marke entsprechen, die von SAP bereitgestellt werden können. Der Provider verwendet weder ganz oder teilweise Marken von SAP als Teil eines Markenzeichens, eines Namens, eines Logos und/oder Domännennamens des Providers.
- (c) Der Provider verpflichtet sich, keine Marke von SAP (ganz oder in Teilen) oder ein Markenzeichen, das einer solchen Marke zum Verwechseln ähnlich sieht, registrieren zu lassen. Der Provider wird die Gültigkeit des SAP-Providerlogos nicht bestreiten. Der Provider unterstützt SAP auf Kosten von SAP bei der Verteidigung und dem Schutz der SAP-Logos. Der Provider erkennt den Wert des Firmenwertes in den Marken an, einschliesslich des SAP-Providerlogos und dass SAP der alleinige Begünstigte derartigen Firmenwertes ist.
- (d) Der Provider ist nicht befugt, den Cloud Service unter Verwendung seiner eigenen Markenzeichen, Namen oder Logos ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SAP umzubenennen.

8.5 GEHEIMHALTUNG

(a) Nutzung Vertraulicher Informationen

Die Empfangende Partei wird alle Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei so wie eigene vergleichbare Vertrauliche Informationen schützen und mindestens jedoch mit angemessener Sorgfalt vertraulich behandeln. Die Empfangende Partei legt keine Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei Dritten gegenüber offen, ausser ihren Mitarbeitern, ihren Vertretern oder ihren Autorisierten Nutzern, deren Zugriff auf die Informationen zur Ausübung von Rechten oder Pflichten oder zur Vertragserfüllung notwendig ist, und diese Personen im Wesentlichen vergleichbaren Vertraulichkeitspflichten, wie hierin geregelt, unterliegen. Der Provider legt den Vertrag oder die Preisgestaltung Dritten gegenüber nicht offen.

Für Vertrauliche Informationen einer Partei, die vor der Unterzeichnung dieser Vereinbarung offengelegt wurden, gelten die Regelungen des Abschnitts 8.5.

Für den Fall eines gerichtlichen Verfahrens in Bezug auf die Vertraulichen Informationen kooperiert der Empfänger mit der Offenlegenden Partei auf Kosten der Offenlegenden Partei.

(b) Ausnahmen

Die Beschränkungen bezüglich der Nutzung oder Offenlegung Vertraulicher Informationen gelten nicht für Vertrauliche Informationen, die: (a) vom Empfänger ohne Rückgriff auf die Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei unabhängig entwickelt worden sind, (b) ohne Vertragsverletzung durch den Empfänger allgemein öffentlich zugänglich geworden sind oder rechtmässig und ohne Pflicht zur Geheimhaltung von einem Dritten erhalten wurden, der berechtigt ist, diese Vertraulichen Informationen bereitzustellen, (c) dem Empfänger zum Zeitpunkt der Offenlegung ohne Einschränkungen bekannt waren oder (d) nach schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei von den vorstehenden Regelungen freigestellt sind.

(c) Werbung

Keine der Parteien verwendet den Namen der jeweils anderen Partei ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung in öffentlichkeitswirksamen, Werbe- oder ähnlichen Aktivitäten. SAP ist berechtigt, den Namen des Providers in Referenzkundenlisten oder den vierteljährlichen Konferenzen mit Investoren oder zu für beide Parteien annehmbaren Zeitpunkten im Rahmen der Marketingaktivitäten von SAP (einschliesslich Referenzen und Success Stories, in der Presse wiedergegebenen Kundenmeinungen, Referenzkundenbesuchen, Teilnahme an der SAPPHIRE) zu verwenden. SAP darf Informationen über den Provider an SAP SE und ihre Verbundenen Unternehmen für Marketing- und andere Geschäftszwecke weitergeben. Soweit dies die Überlassung und Verwendung von Kontaktdaten von Ansprechpartnern des Providers erfordert, wird dieser ggf. erforderliche Einwilligungen einholen.

(d) Feedback

Der Provider kann an Bewertungen oder Gesprächen (zusammen „Gespräche“) mit SAP teilnehmen, in deren Rahmen der Provider die Möglichkeit erhält, SAP Anregungen oder Vorschläge bezüglich der geschäftlichen und technologischen Ausrichtung von SAP zu unterbreiten (zusammen „Feedback“). Der Provider räumt SAP, SAP SE und ihren Verbundenen Unternehmen ein einfaches, unbefristetes, unwiderrufliches, weltweites, nicht übertragbares (ausser an SAP SE und die Verbundenen Unternehmen) und gebührenfreies Recht ein, zur Nutzung, Veröffentlichung und Weitergabe des Feedbacks im Ermessen von SAP sowie zur Präsentation, zur Ausführung, zum

Kopieren, zur Herstellung, zum Herstellenlassen, zur Verwendung, zum Verkauf und zur anderweitigen Überlassung von Produkten oder Services von SAP und ihren Unterlizenznehmern, welches auch das Recht umfasst, Unterlizenzen an Provider und Kunden von SAP auf beliebige Weise, über ein beliebiges von SAP gewähltes Medium zu erteilen, jedoch unter Beachtung der IP-Rechte des Providers. SAP nennt den Provider nicht als Quelle. Es wird klargestellt, dass die Informationen im Zusammenhang mit SAP-Software oder Produkten, Services und Geschäfts- oder Technologieplänen von SAP, die im Rahmen dieses Vertrags gegenüber dem Provider offengelegt werden, nur mögliche Strategien, Entwicklungen und Funktionen von SAP-Produkten und -Services sind und SAP daraus keine Verpflichtung zu einer bestimmten Geschäfts- oder Produktstrategie und/oder zu bestimmten Entwicklungen entsteht.

9 ANSPRÜCHE DRITTER

Wenn ein Dritter Ansprüche aus Schutzrechten behauptet, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis am Cloud Service oder an Cloud Materialien entgegenstehen, so hat der Provider SAP unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Stellt der Provider die Nutzung des vertragsgegenständlichen Cloud Service oder der Cloud Materialien aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist. Er wird die gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Dritten nur im Einvernehmen mit der SAP führen oder SAP zur Führung der Auseinandersetzung ermächtigen. Dies gilt entsprechend, soweit ein Dritter Ansprüche gegenüber SAP behauptet, die auf Handlungen des Providers, der Autorisierten Nutzer oder Drittanbieterzugriffe zurückzuführen sind.

10 LAUFZEIT, KÜNDIGUNG UND WIND DOWN

- 10.1 Der Cloud-BPO-Vertrag wird für die dort angegebene Laufzeit geschlossen und verlängert sich gemäss den Regelungen des Cloud-BPO-Vertrags, sofern er nicht vertragsgemäss gekündigt wird.

Die Kündigung des Cloud-BPO-Vertrags bewirkt auch die Kündigung aller Order Forms, vorbehaltlich des in Abschnitt 10.4 festgelegten Wind-Down-Zeitraums.

- 10.2 Dieser Cloud-BPO-Vertrag und die Order Forms können von beiden Vertragsparteien aus wichtigem Grund wie folgt gekündigt werden: (a) wenn eine Partei gegen eine wesentliche Bestimmung des Vertrags, einschliesslich der Zahlungsverpflichtungen verstösst und – sofern Abhilfe möglich ist – dreissig (30) Tage, nachdem die andere Partei die Partei, die die Bestimmungen nicht verletzt hat, zur vertragsgemässen Erfüllung der vertraglichen Pflichten aufgefordert hat (Mahnung), diese nicht vertragsgemäss erbringt; (b) aus wichtigem Grund (fristlos), wenn eine der Parteien gegen eine ihrer Pflichten gemäss Abschnitt 8 (IP-Rechte, Geheimhaltung) verstösst. Das Recht auf Kündigung aus anderen wichtigen Gründen bleibt hiervon unberührt.

SAP kann diesen Vertrag zusätzlich aus wichtigem Grund kündigen, wenn sich die Inhaber oder Gesellschafter des Unternehmens des Providers wesentlich ändern, so dass die Geschäftsinteressen von SAP wesentlich beeinträchtigt werden (zum Beispiel, wenn ein direkter Wettbewerber von SAP ein direkter oder indirekter Gesellschafter wird).

- 10.3 Ordentliche Kündigungen der Order Forms sind in Abschnitt 5.3 geregelt.

- 10.4 Wenn dieser Vertrag aus anderen Gründen als den in den Abschnitten 10.1 oder 10.2 aufgeführten, gekündigt wird, werden die Order Forms, die zum Zeitpunkt der Kündigung dieses Vertrags noch Gültigkeit hatten, auch automatisch gekündigt, bleiben jedoch für einen Wind-Down-Zeitraum bis zum Ablauf der jeweils gültigen Laufzeit der entsprechenden Order Form in Kraft. Der Wind-Down-Zeitraum darf jedoch eine Dauer von 3 Jahren ab Ablaufdatum des Vertrags nicht überschreiten („Wind-Down-Zeitraum“). Während des Wind-Down-Zeitraums bleibt der Vertrag insofern Kraft, jedoch nicht in den folgenden Fällen:

- (a) Die Laufzeit der Order Form wird nicht automatisch verlängert, wenn die Verlängerungslaufzeit der betreffenden Order Form nach dem Kündigungsdatum des Vertrags beginnen würde; und
- (b) der Provider kann die Erhöhung einer Nutzungsmetrik gemäss diesem Vertrag für diejenigen Order Forms bestellen, die zum Zeitpunkt der Kündigung dieses Vertrags noch Gültigkeit hatten, darf jedoch keine neuen Order Forms für Cloud Services für einen neuen Kunden vereinbaren. SAP kann nach eigenem Ermessen darüber bestimmen, dass die Subskription für einen Cloud Service, der von einem Dritten für SAP erbracht wird, während des Wind-Down-Zeitraums nicht verlängert wird.

- 10.5 Wenn SAP den Vertrag gem. Abschnitt 10.2 aufgrund eines Verstosses durch den Provider kündigt, kann SAP wählen, ob sie den Vertrag entweder wie in Abschnitt 10.4 (Wind Down) beschrieben, fortsetzen oder einschliesslich aller zugehörigen Order Forms kündigen möchte. SAP kann auch lediglich die betroffene Order Form kündigen und dem Kunden vorschlagen, bezüglich des Cloud Service eine direkte Vertragsbeziehung zu SAP einzugehen oder die Vertragsbeziehung an einen anderen SAP-Partner zu übertragen. Die Kündigung des Vertrags oder einer Order Form lässt bestehende Zahlungsverpflichtungen des Providers unberührt.

- 10.6 Nach dem Inkrafttreten einer Kündigung gemäss Abschnitt 10 und vorbehaltlich einer Wind Down Periode sind der Provider und seine Verbundenen Unternehmen verpflichtet, (i) mit sofortiger Wirkung die Nutzung sämtlicher Cloud-Materialien, Cloud Services und Vertraulichen Informationen einzustellen, sowie sicherzustellen, dass alle Kunden diese Verpflichtungen einhalten, und (ii) innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Wirksamwerden der Kündigung sämtliche Kopien aller Cloud-Materialien, Cloud Services und Vertraulichen Informationen unwiederbringlich zu vernichten oder SAP auf Verlangen zu übergeben; die längere Aufbewahrung dieser Materialien ist zulässig, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. In letzterem Fall erfolgt die Übergabe bzw. Vernichtung der Materialien am Ende des entsprechenden Zeitraums. Der Provider verpflichtet sich, SAP schriftlich zu bestätigen, dass er sowie alle seiner Verbundenen Unternehmen den o. g. Bestimmungen nachgekommen sind.

Im Falle einer Kündigung oder nach Ablauf des Wind-Down-Zeitraums dieses Vertrags (i) hat der Provider keinen Anspruch auf Rückerstattung jeglicher an SAP geleisteter Zahlungen, wobei Abschnitt 14 der Cloud-BPO-AGB hiervon unberührt bleibt; (ii) sind alle noch offenen Vergütungen, die bereits in Rechnung gestellt oder vor der Kündigung des Vertrags fällig waren, weiterhin fällig oder werden umgehend zur Zahlung fällig; (iii) ausser im Falle einer Kündigung durch den Provider gemäss Abschnitt 10.2 werden alle vom Provider noch unbeglichenen Vergütungen (basierend auf den in der Order Form festgelegten Vergütungen) umgehend fällig und zahlbar.

Die Vertragsparteien werden Inhalt und Zeitpunkt der Kommunikation über eine Kündigung an die Kunden sowie Veröffentlichungen bzw. Pressemitteilungen hierüber gemeinsam im Vorfeld schriftlich vereinbaren.

- 10.7 Ungeachtet des Vorstehenden haben die Abschnitte 1, 5, 6, 8.1-8.3, 8.5, 9, 10.5-10.7, 11, 12, 14 und 15 auch nach Ablauf oder Kündigung des Vertrags Bestand.

11 IMPORT- UND EXPORTKONTROLLE

- 11.1 Der Cloud Service, die Cloud-Materialien und die Dokumentation unterliegen den Ausfuhrkontrollgesetzen verschiedener Länder, insbesondere den Gesetzen der USA, der Bundesrepublik Deutschlands und der Schweiz. Der Provider verpflichtet sich, den Cloud Service, die Dokumentation und die Cloud-Materialien nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SAP an eine Regierungsbehörde zur Prüfung einer eventuellen Nutzungsrechtseinräumung oder anderweitiger behördlicher Genehmigung zu übergeben und den Cloud Service, die Dokumentation und Cloud-Materialien nicht in Länder oder an natürliche oder juristische Personen zu exportieren, für die gemäss den entsprechenden Ausfuhrgesetzen Exportverbote gelten. Ferner ist der Provider für die Einhaltung aller geltenden rechtlichen Vorschriften des Landes, in dem sich sein Hauptsitz befindet, und anderer Länder in Bezug auf die Nutzung des Cloud Service, der Dokumentation und der Cloud-Materialien durch den Provider und seine Autorisierten Nutzer verantwortlich. SAP weist hiermit ausdrücklich darauf hin, dass SAP gemäss den Ausfuhrkontrollgesetzen verschiedener Länder, insbesondere den Gesetzen der USA, Deutschlands und der Schweiz, sowie aufgrund von auf SAP anwendbaren Handelssanktionen und Embargos dazu verpflichtet sein kann, den Zugang des Providers zum Cloud Service, zu Cloud-Material, Dokumentation und anderen SAP-Materialien einzuschränken, zeitlich auszusetzen oder zu beenden
- 11.2 Exportunterstützung. Der Provider unterstützt SAP dabei, alle erforderlichen Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen einzuholen, indem er die von SAP angeforderten Informationen bereitstellt. Für die Verfügbarkeit des Cloud Service und der Cloud-Materialien können vorab Ausfuhr- und/oder Einfuhrgenehmigungen erforderlich sein, und dieser Prozess kann die Auslieferung des Cloud Service oder der Cloud-Materialien, einschliesslich Support-Services, verzögern oder verhindern. Dieser Abschnitt gilt auch für alle Cloud Services oder Support-Services, die SAP direkt für den Kunden erbringt.

12. COMPLIANCE-PFLICHTEN DES PROVIDERS

- 12.1 Der Provider verpflichtet sich, im Rahmen seines Geschäftsbetriebs alle geltenden Gesetze und Vorschriften, insbesondere geltende Antikorruptionsgesetze, wie z.B. der US Foreign Corrupt Practices Act, der UK Bribery Act sowie lokale Gesetze zur Korruptionsbekämpfung der Schweiz einzuhalten. Der Provider verpflichtet sich zur Einhaltung des SAP-Verhaltenskodex für Partner („SAP Partner Code of Conduct“), der im SAP-Partnerportal abrufbar ist bzw. den SAP dem Provider auf Anfrage übermittelt. Der Provider versichert, dass er derzeit von keiner öffentlichen Vergabestelle weder von konkreten Vergabeverfahren noch von zukünftigen Vergabeverfahren (z.B. wegen Unzuverlässigkeit) ausgeschlossen ist. Der Provider versichert darüber hinaus, dass weder er noch seine Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer Positionen (z.B. Mitgliedschaft im Management der Firma eines Kunden) innehaben, die sie in die Lage versetzen, Entscheidungen dieses Kunden im Zusammenhang mit dem Kundenvertrag zu beeinflussen. Geschäftliche Veranstaltungen müssen angemessen und transparent sein, den Richtlinien des Unternehmens des Gastes entsprechen und dürfen keine Anzeichen eines Versuchs aufweisen, Einfluss auf geschäftliche Entscheidungen zu nehmen.
- 12.2 Der Provider verpflichtet sich und die im Auftrag des Providers handelnden Personen, weder direkt noch indirekt Gelder oder Wertgeschenke an eine der folgenden unzulässigen Parteien zu zahlen oder solche Zahlungen anzubieten, zu versprechen oder zu genehmigen, um rechtswidrig die Handlungen oder Entscheidungen dieser Personen zu beeinflussen:
- Mitarbeiter, Berater, Vertreter des Kunden oder potenzieller Kunden
 - Beamte
 - Vertreter oder Kandidaten politischer Parteien
 - Leitende Angestellte oder Mitarbeiter einer öffentlichen Organisation oder Interessengruppe
 - Unmittelbare Familienangehörige solcher Personen (oder anderer Personen) zugunsten solcher Personen
- 12.3 Die Übertragung der aus diesem Vertrag entstehenden Verpflichtungen des Providers auf Unterauftragnehmer ist nur zulässig, soweit dies im Rahmen dieses Vertrags ausdrücklich erlaubt ist oder SAP die vorherige schriftliche Zustimmung erteilt hat. Der Provider holt von allen Unterauftragnehmern deren schriftliche Zustimmung zu Bedingungen ein, die im Wesentlichen den in Artikel 12 (Compliance-Pflichten) genannten Bedingungen entsprechen. Der Provider muss vor der Zahlung von Provisionen, Vermittlungsprovisionen, Empfehlungsprovisionen, Erfolgshonoraren oder ähnlichen Zahlungen für Aktivitäten zum Zweck der Sicherstellung von Geschäften im Namen von SAP von SAP eine vorherige schriftliche Einwilligung einholen, es sei denn, diese Zahlungen werden im Rahmen der Standardpartnerprogramme des Providers getätigt.
- 12.4 Der Provider unterlässt es sich im Namen von SAP Informationen beschaffen oder SAP solche Informationen bereitstellen, deren Besitz im oder Übermittlung in das Vertragsgebiet nicht rechtmässig ist oder die als Vertrauliche Informationen Dritter zu sehen sind, soweit nicht ausgeschlossen ist, dass der Besitz oder die Übermittlung dieser Informationen unrechtmässig ist.

13 DATENSCHUTZ; ZUGRIFF AUF DATEN

- 13.1 Die Order Form umfasst eine Vereinbarung über die Datenbearbeitung im Auftrag zwischen dem Provider und SAP, in der die Verarbeitung von Personenbezogenen Daten für die vereinbarten Cloud Services geregelt wird. Beide Parteien verwenden Informationstechnologie zur Speicherung und Verarbeitung von Daten über ihre Geschäftsbeziehungen. Sie sind zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

Der Provider muss sicherstellen, dass seine Kunden alle in den Daten enthaltenen personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit dem jeweils anwendbaren Datenschutzrecht erheben, aktualisieren und bearbeiten. Der Provider schliesst entsprechende Vereinbarungen über Auftragsdatenverarbeitung mit seinen Kunden ab, wobei die Anforderungen geltender Datenschutzgesetze zu berücksichtigen sind. Der Provider unterhält angemessene Sicherheitsstandards für die Nutzung des Cloud Service durch die Autorisierten Nutzer und fordert dies auch von seinen Kunden.

Wenn es der Provider versäumt, eine erforderliche datenschutzrechtliche Zustimmung von einer natürlichen Person einzuholen, stellt der Provider SAP von jeglichen Ansprüchen und Schäden frei, die SAP aus diesbezüglichen Forderungen des Kunden oder einer natürlichen Person entstehen.

- 13.2 Während der Laufzeit einer Order-Form haben der Provider und der Kunde jederzeit die Möglichkeit, auf die Daten zugreifen, diese zu entnehmen und in einem Standardformat zu exportieren. Abruf und Export können technischen Beschränkungen und Voraussetzungen unterliegen (wie z. B. in der Dokumentation beschrieben). In diesem Fall werden sich SAP und Provider auf eine angemessene Methode zur Ermöglichung des Zugriffs des Providers und des Kunden auf die Daten verständigen. Vor Vertragsende kann der Provider die jeweils verfügbaren Self-Service-Extraktions-Tools von SAP verwenden, um einen abschliessenden Export der Daten aus dem Cloud Service durchzuführen. Nach Vertragsende löscht oder überschreibt SAP die auf den zum Hosting des Cloud Service eingesetzten Servern verbliebenen Daten, es sei denn, deren Aufbewahrung ist nach zwingendem Recht erforderlich. Die aufbewahrten Daten unterliegen den vereinbarten Vertraulichkeitsregeln. Im Fall eines von Dritten angestregten Gerichtsverfahrens in Bezug auf die Daten arbeitet SAP auf Kosten des Providers mit dem Provider und dem Kunden zusammen.

14 GEWÄHRLEISTUNG

- 14.1 SAP gewährleistet, dass der Cloud Service während seiner Laufzeit die in den Ergänzenden Bedingungen und in der Dokumentation vereinbarten Spezifikationen erfüllt und der Cloud Service bei vertragsgemässer Nutzung durch den Provider keine Rechte Dritter verletzt. SAP beseitigt Sach- und Rechtsmängel des Cloud Service gemäss Abschnitt 14.4. Hat SAP den Mangel auch nach Ablauf einer vom Provider schriftlich gesetzten Nachfrist von angemessener Länge nicht beseitigt, und ist die Tauglichkeit des Cloud Services zum vertragsgemässen Gebrauch dadurch erheblich gemindert, hat der Provider das Recht zur Kündigung, die schriftlich zu erfolgen hat. Ist die Tauglichkeit des Cloud Services zum vertragsgemässen Gebrauch mehr als nur unerheblich (aber nicht erheblich) gemindert, hat der Provider das (ausschliessliche) Recht, die Vergütung angemessen zu mindern. Für Schadensersatz wegen Mängeln gilt Abschnitt 15 (Haftung).
- 14.2 Für Consulting Services, die als Werkleistung erbracht werden, gewährleistet SAP, dass der Consulting Service der vereinbarten Leistungsbeschreibung entspricht. Die Gewährleistung erfolgt durch Nacherfüllung nach Massgabe von Abschnitt 14.4. Schlägt die Nacherfüllung nach Ablauf einer vom Provider schriftlich gesetzten Nachfrist von angemessener Länge fehl, hat der Provider das Recht, die in der entsprechenden Order Form für den betroffenen Consulting Service zu zahlende Vergütung angemessen zu mindern oder insoweit von der Order Form zurückzutreten. Für Schadensersatz wegen Mängeln gilt Abschnitt 15 (Haftung).
- 14.3 Erbringt SAP nicht der Abnahme unterliegende Consulting Services nicht oder nicht ordnungsgemäss oder begeht SAP bei Consulting Services oder beim Cloud Service ausserhalb des Bereichs der Sach- und Rechtsmängelhaftung sonstige Pflichtverletzungen, hat der Provider dies gegenüber SAP schriftlich zu rügen und SAP eine Nachfrist von ausreichender Länge einzuräumen, innerhalb derer SAP Gelegenheit zur ordnungsgemässen Erfüllung der Leistung oder dazu gegeben wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Für Schadensersatz gilt Abschnitt 15 (Haftung).
- 14.4 SAP beseitigt Mängel an den Consulting Services, die der Abnahme unterliegen, und am Cloud Service dadurch, dass SAP dem Provider nach ihrer Wahl einen neuen, mangelfreien Stand des Consulting Service bzw. des Cloud Service zur Verfügung stellt oder den Mangel beseitigt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass SAP dem Provider zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei Rechtsmängeln wird SAP nach eigener Wahl dem Provider entweder (i) das Recht verschaffen, den Cloud Service bzw. den Consulting Service vereinbarungsgemäss zu nutzen, oder (ii) den Cloud Service bzw. den Consulting Service ersetzen oder so ändern, dass der Verletzungsvorwurf aufgehoben ist, der vertragsgemässe Gebrauch des Providers dadurch aber nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, oder (iii) die Order Form insoweit kündigen und dem Provider vorausbezahlte Vergütung für die nach dem Kündigungsdatum verbleibende Laufzeit erstatten sowie Schadensersatz im Rahmen des Abschnitts 15 (Haftung) leisten.
- 14.5 Der Provider ist verpflichtet, jegliche Pflichtverletzungen der SAP unverzüglich schriftlich unter genauer Beschreibung des Grundes zu rügen.
- 14.6 Gewährleistungsrechte wegen Sach- und Rechtsmängeln der Abnahme zugänglicher Consulting Services verjähren sechzig Kalendertage nach Abnahme. Die Gewährleistungen für den Cloud Service gelten für den Support entsprechend.

15 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- 15.1 In allen Fällen vertraglicher und ausservertraglicher Haftung leistet SAP Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur in dem nachfolgend bestimmten Umfang:
- (a) SAP haftet für Personenschäden oder bei Haftung nach dem Produkthaftungspflichtgesetz sowie für Schäden, die grobfahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden, in voller Höhe;
- (b) in allen anderen Fällen haftet SAP bis zu den im folgenden Unterabsatz 15.2 genannten Haftungsgrenzen.
- 15.2 Die Haftung ist in den Fällen von Abschnitt 15.1 (b) beschränkt auf CHF 100'000 pro Schadensfall und insgesamt pro Vertragsjahr auf die Vergütung, die für den betreffenden Cloud Service (bzw. Consulting Service) gemäss der Order Form in dem Vertragsjahr gezahlt wurde, mindestens jedoch in Höhe von CHF 300'000.
- 15.3 Soweit gesetzlich zulässig, schliesst SAP die Haftung für indirekte und Folgeschäden, wie entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Betriebsausfall oder Ansprüche Dritter aus. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen.

16 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 16.1 **TEILNICHTIGKEIT.** Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder in irgendeiner Weise nicht anwendbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrags, und dieser Vertrag ist so auszulegen, als wäre die unwirksame oder nicht anwendbare Bestimmung nicht in dem Vertrag enthalten. Dies gilt auch bei Vertragslücken.
- 16.2 **VERZICHT.** Ein Verzicht gegenüber einer Vertragspartei erlangt Gültigkeit nur dann, wenn eine entsprechende schriftliche Verzichtserklärung von der verzichtenden Partei unterzeichnet wurde, und nur in dem darin ausdrücklich vereinbarten Umfang.

Der Verzicht einer Partei auf eventuelle Ansprüche bei Verstoss gegen eine Vertragsbestimmung gilt in keinem Fall als Verzicht auf Ansprüche aus vorherigen oder zukünftigen Verstössen gegen dieselbe oder eine andere Bestimmung dieses Vertrags. Ebenso wenig werden Verzögerungen oder Unterlassungen einer der beiden Parteien, ihre Rechte, Ansprüche oder Berechtigungen aus dem Vertrag wahrzunehmen oder von ihnen Gebrauch zu machen, als Verzicht hierauf ausgelegt. Gleichermassen verhindert die nur einmalige oder teilweise Wahrnehmung eines Rechts, eines Anspruchs oder einer Berechtigung nicht ihre weitergehende oder anderweitige Wahrnehmung oder die Wahrnehmung anderer Rechte, Ansprüche oder Berechtigungen.

16.3 **MITTEILUNGEN.** Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sowie alle vertragsrelevanten Willenserklärungen und Erklärungen zur Ausübung von Gestaltungsrechten, insbesondere Kündigungen, Mahnungen oder Fristsetzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Das Schriftformerfordernis kann auch durch Briefwechsel oder (abgesehen von Kündigungen) durch elektronisch übermittelte Unterschriften (Telefax oder andere durch oder im Auftrag von SAP bereitgestellte, vereinbarte elektronische Vertragsschlussverfahren, wie z. B. den „SAP Store“ oder das DocuSign™ Verfahren) eingehalten werden.

16.4 **ABTRETUNG.** Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung kann der Provider weder die Vereinbarung noch vertragliche Rechte oder Pflichten an Dritte abtreten oder übertragen. SAP kann die Vereinbarung an die SAP SE oder ein mit dieser Verbundenes Unternehmen übertragen.

16.5 **HÖHERE GEWALT**

Sofern die Erfüllung eines Teils dieser Vereinbarung oder jeglicher Verpflichtungen hierunter (mit Ausnahme von fälligen Zahlungspflichten) durch Höhere Gewalt, Regierungsentscheidungen, Streik oder Arbeitskampf, Versagen der Transportmittel, Feuer, Überflutung oder anderer Unfälle oder jegliche andere Ursache, die nicht im zumutbaren Einfluss der betroffenen Vertragspartei steht, verhindert, eingeschränkt oder beeinträchtigt wird, so ist die betroffene Vertragspartei von der Erfüllung solange und soweit frei, als dieser Umstand die Erfüllung durch diese Partei verhindert, einschränkt oder beeinträchtigt, sofern die betroffene Vertragspartei:

- (a) die andere Vertragspartei unverzüglich schriftlich über diese Beeinträchtigung, ihre Art und die erwartete Dauer benachrichtigt und
- (b) nach Wegfall des beeinträchtigenden Umstands die Erfüllung ihrer Pflichten unverzüglich wieder aufnimmt.

Das Vorliegen eines der vorstehend als Höhere Gewalt beschriebenen Umstände bedeutet nicht, dass ein Teil dieser Vereinbarung beendet wird. Sofern jedoch einer der vorstehend beschriebenen Umstände für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten andauert, kann jede Vertragspartei die Order Forms bzgl. der betroffenen SAP Produkte mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gegenüber der anderen Vertragspartei kündigen.

16.6 **VOLLSTÄNDIGE VEREINBARUNG**

Der vorliegende Vertrag bildet die vollständige und ausschliessliche Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand des Vertrags und ersetzt alle vorherigen sowohl mündlichen als auch schriftlichen Verkaufsangebote, Verhandlungen, Vereinbarungen sowie sonstigen Erklärungen, Besprechungen oder Mitteilungen, einschliesslich Absichtserklärungen, die zwischen den Parteien im Vorfeld dieses Vertrages bestanden.

16.7 **GELTENDES RECHT**

Für alle vertraglichen und ausservertraglichen Ansprüche gilt ausschliesslich schweizerisches Recht ohne das UN-Kaufrecht. Das Kollisionsrecht findet keine Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Vereinbarung ist **Zürich-1, Schweiz**.